Preußische Gesetzsammlung

1931 | Ausgegeben zu Berlin, den 22. September 1931 | Nr. 36

Inhalt:

(Nr. 13646.) Verordnung über die Erhebung der Beiträge zur Landwirtschaftskammer für die Provinz Westfalen. Vom 24. August 1931.

Auf Grund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über die Landwirtschaftskammern vom 30. Juni 1894 (Gesetzsamml. S. 126) in der durch die Gesetze vom 16. Dezember 1920 und 22. Mai 1923 (Gesetzsamml. 1921 S. 41, 1923 S. 267) abgeänderten Fassung wird verordnet, was folgt:

§ 1.

Die Beiträge zur Landwirtschaftskammer für die Provinz Westfalen werden nach dem Maßstabe der Einheitswerte auf Grund des Reichsbewertungsgesetzes vom $\frac{\text{10. August 1925}}{\text{22. Mai 1931}}$ (Reichsgesetzbl. I 1925 S. 214, 1931 S. 222) auf die beitragspflichtigen Besitzungen umgelegt. Maßgebend für die Verteilung der Beiträge sind die Einheitswerte des laufenden Hauptfeststellungszeitraums.

Die Verwendung der Einheitswerte eines früheren Hauptfeststellungszeitraums als Umlagemaßstab ist zulässig, wenn bei Verwendung der Veranlagungsergebnisse des laufenden Hauptfeststellungszeitraums die rechtzeitige Durchführung der Hebegeschäfte nicht gesichert ist.

§ 2.

Von denjenigen beitragspflichtigen Besitzungen, deren Einheitswerte auf Grund des Reichsbewertungsgesetzes nicht festgestellt sind, werden die Beiträge wie bisher nach dem Grundsteuerreinertrag erhoben mit der Maßgabe, daß ein Beitragssatz von 1 vom Tausend des Einheitswerts einem Beitragssatze von 5,6 vom Hundert des Grundsteuerreinertrags gleichzusetzen ist. Die Abrundungsvorschrift im § 18 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes bleibt unberührt.

§ 3.

Diese Verordnung tritt am 1. April 1932 in Kraft.

Berlin, den 24. August 1931.

(Siegel.) **Das Preußische Staatsministerium.**

Braun. Steiger.

(Nr. 13647.) **Verordnung über die Wahl der besoldeten Magistratsmitglieder im Bereich der Städteordnung für die Provinz Schleswig-Holstein. Vom 19. September 1931.**

Das Staatsministerium hat auf Grund des Artikels 55 der Verfassung in Übereinstimmung mit dem im Artikel 26 der Verfassung vorgesehenen Ständigen Ausschusse des Landtags folgende Verordnung mit Gesetzeskraft erlassen:

Artikel 1.

Im Geltungsbereich der Städteordnung für die Provinz Schleswig-Holstein werden fortan die besoldeten Magistratsmitglieder nur von den gewählten Mitgliedern der Gemeindevertretung gewählt.

In Städten, in denen die einfachere Städteordnung eingeführt ist, sowie in Flecken erfolgt die Wahl des Bürgermeisters, wenn er besoldet ist, gleichfalls durch die Gemeindevertretung.

Artikel 2.

Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft, am 1. Oktober 1932 außer Kraft.

Berlin, den 19. September 1931.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Severing.

(Nr. 13648.) **Verordnung über die Aufhebung des Mieterschutzes bei Neubauten. Vom 12. September 1931.**

Auf Grund des § 33 Abs. 3 des Gesetzes über Mieterschutz und Mieteinigungsämter in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Februar 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 25) wird folgendes angeordnet:

Einziger Paragraph.

Die Verordnung über Mieterschutz bei Neubauten vom 16. März 1928 (Gesetzsamml. S. 30) in der Fassung der Verordnungen vom 27. Februar 1931 (Gesetzsamml. S. 12) und vom 20. März 1931 (Gesetzsamml. S. 35) tritt am 1. April 1932 außer Kraft.

Berlin, den 12. September 1931.

Der Preußische Minister für Volkswohlfahrt.

Hirtsiefer.

Aufgehoben GS 1934 S. 43

(Nr. 13649.) **Verordnung über das Auslegen von Gift in Feld und Flur. Vom 16. September 1931.**

Auf Grund des § 30 des Feld- und Forstpolizeigesetzes im Wortlaut der Bekanntmachung vom 21. Januar 1926 (Gesetzsamml. S. 83) wird für den Umfang des Staatsgebiets folgendes verordnet:

§ 1.

Das Auslegen von Gift sowie von vergifteten Ködern, Giftbrocken und dergl. in Feld und Flur ist mit Ausnahme der in den §§ 3—5 vorgesehenen Fälle verboten.

§ 2.

Als Auslegen in Feld und Flur gilt jedes Auslegen außerhalb von Gebäuden oder außerhalb des sonstigen befriedeten Besitztums.

Als Gifte im Sinne dieser Verordnung gelten die in Anlage I der Ministerial-Polizeiverordnung vom 22. Februar 1906, betreffend den Handel mit Giften (Min. Bl. d. i. V. S. 42) sowie in den Nachträgen und Ergänzungen hierzu aufgeführten Drogen, chemischen Präparate und Zubereitungen jedoch mit Ausnahme der Meerzwiebelpräparate. Die Verordnung vom 22. Februar 1906 bleibt im übrigen unberührt.

Die Vergasung der Erdbaue schädlicher Tiere, das Ausstreuen von Giften aus Flugzeugen sowie die Verwendung von Giften bei der Bekämpfung von Schnecken, Insekten und Würmern fällt nicht unter diese Verordnung. Ebenso bleibt das Auslegen von Gift zur Durchführung wissenschaftlicher Versuche durch die Biologische Reichsanstalt für Land- und Forstwirtschaft, die Hauptstellen für Pflanzenschutz oder staatliche wissenschaftliche Institute und Anstalten gestattet.

§ 3.

Zum Vergiften von Mäusen und Ratten dürfen Giftgetreide, Phosphorlatwerge und damit behandelte Köder ausgelegt werden. Das Giftgetreide muß als solches durch auffällig rote Färbung kenntlich gemacht werden. Es ist entweder in die Baue (Erdlöcher) der Tiere selbst einzubringen (z. B. mittels Legeflinte) oder so verdeckt (z. B. in Röhren) auszulegen, daß andere Tiere nicht daran gelangen können. Phosphorlatwerge und damit behandelte Köder dürfen nur in die Erdlöcher selbst eingebracht werden.

§ 4.

Zum Vergiften von Nebel- und Rabenkrähen sowie von Elstern dürfen mit Phosphorlatwerge vergiftete Eier ausgelegt werden. Spätestens drei Tage nach dem Auslegen sind die nicht aufgenommenen Eier einzusammeln und zu vernichten, ebenso etwa vorgefundene Kadaver.

§ 5.

Zur Bekämpfung von wildernden Hunden oder Katzen kann vergiftetes Luder ausgelegt werden. Die Auslegung bedarf der Genehmigung des Landrats, in Stadtkreisen der Ortspolizeibehörde. Die Genehmigung darf nur dem Grundbesitzer oder, soweit es sich um den Schutz der Jagd handelt, dem Jagdausübungsberechtigten gegeben und nur dann erteilt werden, wenn glaubhaft gemacht wird, daß durch die zu vergiftenden Tiere ein erheblicher wirtschaftlicher Schaden angerichtet wird. In der Genehmigung ist das anzuwendende Gift anzugeben.

Der Auslegeplatz ist durch eine Warnungstafel zu kennzeichnen.

§ 6.

Werden in der Nähe von Giftauslegeplätzen totes Wild oder Nutzgeflügel oder tote Kolkraben gefunden, von denen anzunehmen ist, daß sie durch Vergiftung eingegangen sind, so ist das Giftauslegen sofort einzustellen. Das außerhalb der Erdlöcher ausgelegte Gift ist sofort einzusammeln und zu vernichten.

§ 7.

Die Stellen, an denen das Gift ausgelegt ist, sind bei längerer Dauer der Auslegung täglich, bei entfernteren Auslegestellen mindestens jeden zweiten Tag nachzusehen. Das Auslegen und das Wiedereinsammeln des Giftes sowie das Nachsehen der Auslegestellen darf nur durch zuverlässige Personen vorgenommen werden.

§ 8.

Es ist verboten, Vergiftungsmittel (Giftbrocken, -Köder, -Kapseln, -Ampullen und dergleichen) anderer als der in §§ 3 und 4 bezeichneten Arten zur Verwendung in Feld und Flur anzubieten.

Zuwiderhandelnde haben außer der Bestrafung nach § 10 die Zurücknahme der Erlaubnis zum Handel mit Giften zu gewärtigen.

§ 9.

Personen, die bei der Auslegung von Gift gegen die Vorschriften dieser Verordnung verstoßen oder sich dabei sonst als unzuverlässig erweisen, kann durch Verfügung des Landrats, in Stadtkreisen der Ortspolizeibehörde, das weitere Auslegen von Gift untersagt oder die Einholung einer polizeilichen Genehmigung vorgeschrieben werden.

§ 10.

Wer entgegen den Vorschriften dieser Verordnung Gift in Feld und Flur auslegt oder sonst den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach § 30 des Feld- und Forstpolizeigesetzes mit Geldstrafe bis zu 150 *RM* oder mit Haft bestraft, sofern nicht nach anderen Vorschriften eine härtere Strafe verwirkt ist.

§ 11.

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1931 in Kraft. Gleichzeitig treten alle Verordnungen nachgeordneter Behörden über das Auslegen von Gift in Feld und Flur außer Kraft.

Unberührt bleiben die Verordnungen, nach denen zum Schutze des Kolkraben das Auslegen von Gift gegen Krähen verboten ist.

Berlin, den 16. September 1931.

Der Preußische Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Steiger.

(Nr. 13650.) Verordnung über die Aufhebung des Schiedsverfahrens vor dem Mieteinigungsamte. Vom 17. September 1931.

Auf Grund des § 52 a des Gesetzes über Mieterschutz und Mieteinigungsämter in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Februar 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 25) wird folgendes angeordnet:

Einziger Paragraph.

Die Verordnung über ein Schiedsverfahren vor dem Mieteinigungsamte vom 28. März 1927 (Gesetzsamml. S. 36) tritt mit sofortiger Wirkung außer Kraft.

Berlin, den 17. September 1931.

Der Preußische Minister für Volkswohlfahrt.

Hirtsiefer.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft Berlin.

Verlag: R. von Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W. 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)

Den **laufenden Bezug** der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die **Postanstalten** (Bezugspreis 1,05 RM. vierteljährlich); **einzelne Nummern** und **Jahrgänge** (auch ältere) können unmittelbar vom **Verlag** und durch den **Buchhandel** bezogen werden. Preis für den achtseitigen Bogen oder den Bogenteil 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10—40 v. H. Preisermäßigung.